Abweichender Beschluss:

Die Müller-Guttenbrunn-Schule und die Lohrtalschule bleiben jeweils selbständige Grund- und Werkrealschule.

Die jeweiligen Grundschulbezirke bleiben unverändert bestehen.

Um der derzeitigen Raumnot in der Lohrtalschule zu begegnen, werden die beiden Leiter der Werkrealschulen aufgefordert eine kooperative Lösung durch Zurverfügungstellung von Raumkapazitäten an der Müller-Guttenbrunn-Schule zu suchen.

Begründung:

Der heute vom Landtag beschlossene § 88 Absatz 4 Satz 2 Schulgesetz

Zitat:

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen wenn

1. dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk,
2. bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
3. zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk erforderlich und dem Schüler zumutbar ist.

Die staatliche Schulaufsicht wird daher gebeten, die erforderliche Schülerzuweisung vorzunehmen, um beide Werkrealschulstandorte zu erhalten.